



Schottergärten im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

Dr. Viola Sporleder-Geb

Rechtliche Grundlage

- ▶ § 9 Abs. 2 Nds. Bauordnung (NBauO)
 - ▶ „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke **müssen** Grünflächen sein, **soweit** sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“
- ▶ **Schottergartenverbot in Niedersachsen**
 - ▶ bereits seit 1973 in NBauO geregelt

Rechtsfolge

► Zulässig:

- Bedeckung der Bodenoberfläche mit Vegetation (Rasen, Gehölz, Zier-, Nutzpflanzen, wobei Art und Beschaffenheit der Grünfläche im Belieben der Verpflichteten steht)
- Steinelemente mit untergeordneter Bedeutung, z.B. Deko-Elemente, schmale Beeteinfassungen, gepflasterte Gartenwege, aber: Vegetation muss überwiegen
- Andere zulässige Nutzung, soweit erforderlich, z.B. Zugang / Zufahrt zum Haus, Stellplatz, Lager-, Arbeitsplatz, Terrasse

► Unzulässig:

- „Grünflächen“, bei denen die Vegetation nicht überwiegt, sondern der Steinanteil dominiert
- Nicht nach § 9 Abs. 2 NBauO erforderliche und versiegelte Freiflächen
- **Offen gelassen für Flächen mit Rindenmulch**

Rechtsprechung Niedersachsen

- ▶ Nds. Oberverwaltungsgericht hat sich nun erstmals mit bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit von Schottergärten befasst
 - ▶ Beschluss vom 17.01.2023, Az.: 1 LA 20/22
 - ▶ Vorinstanz: VG Hannover, Urteil vom 12.01.2022, Az.: 4 A 179/21
- ▶ Klarstellung der geltenden Rechtslage
- ▶ Überwiegend wird Entscheidung begrüßt (z.B. Kommunen, NABU)
- ▶ Hauseigentümer-Verband kritisiert „unverhältnismäßig starken Eingriff in Eigentümerrechte“

Streitgegenstand

- ▶ zwei insgesamt etwa 50 m² große Beete im Vorgarten eines Einfamilienhauses sind mit Kies bedeckt, in den einzelne Pflanzen eingesetzt sind (insgesamt etwa 25 Pflanzen)
- ▶ Stadt schreitet als Bauaufsichtsbehörde ein
 - ▶ Anordnung nach § 79 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 4 NBauO: Entfernung des Kieses und Wiederherstellung der Beete als Grünfläche
- ▶ Eigentümer klagen hiergegen

Argumentation der Eigentümer

- ▶ Grünfläche (+)
 - ▶ aufgrund der Anzahl und der Höhe der eingesetzten Pflanzen
 - ▶ jedenfalls unter Berücksichtigung der hinter dem Wohnhaus befindlichen Rasenflächen und Anpflanzungen ist 727 m² großes Grundstück insgesamt ein ökologisch wertvoller Lebensraum; Kiesbeete fallen nicht ins Gewicht
- ▶ Gestaltungsrecht der Eigentümer, Art. 14 GG
- ▶ Verwirkung, da Kiesbeete seit 15 Jahren bestehen
- ▶ Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG („willkürlich Exempel statuiert“)

Argumentation des Gerichts

- ▶ Grünfläche (-)
 - ▶ Wesentliches Merkmal einer Grünfläche ist „**grüner Charakter**“. Grünflächen werden durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt. Dies schließt Steinelemente nicht aus, wenn sie nach dem **Gesamtbild** nur untergeordnete Bedeutung haben.
 - ▶ **Wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls!**
 - ▶ Der Intention des Gesetzgebers, die „Versteinerung der Stadt“ auf das notwendige Ausmaß zu beschränken, widerspricht das Ins-Verhältnis-Setzen der Kiesbeete mit der nicht überbauten Gesamtfläche. Auch Wortlaut der Norm steht relativer Betrachtung entgegen.
 - ▶ **Hier:** Kiesbeete mit punktuell eingepflanzten Koniferen, Sträucher und Bodendecker sind **keine Grünfläche**, da Steinfläche dominiert. Einschreiten der Bauaufsicht rechtmäßig.
- ▶ Keine Verwirkung bauaufsichtlicher Einschreitensbefugnisse, da öffentliches Interesse
- ▶ Keine Gleichheit im Unrecht; vergleichbare Objekte wurden ebenfalls beanstandet

Handlungsoptionen

- ▶ Handlungsoptionen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Göttingen):
 - ▶ Anordnung des Rückbaus des Schottergartens und Herrichtung einer Grünfläche nach § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBauO, da Schottergärten dem Bauordnungsrecht widersprechen
 - ▶ Bußgeld wegen Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO
 - ▶ Ermessen der Behörde („ob“ und „wie“)!
 - ▶ Problem: personelle Kapazitäten



Weitere Handlungsoptionen

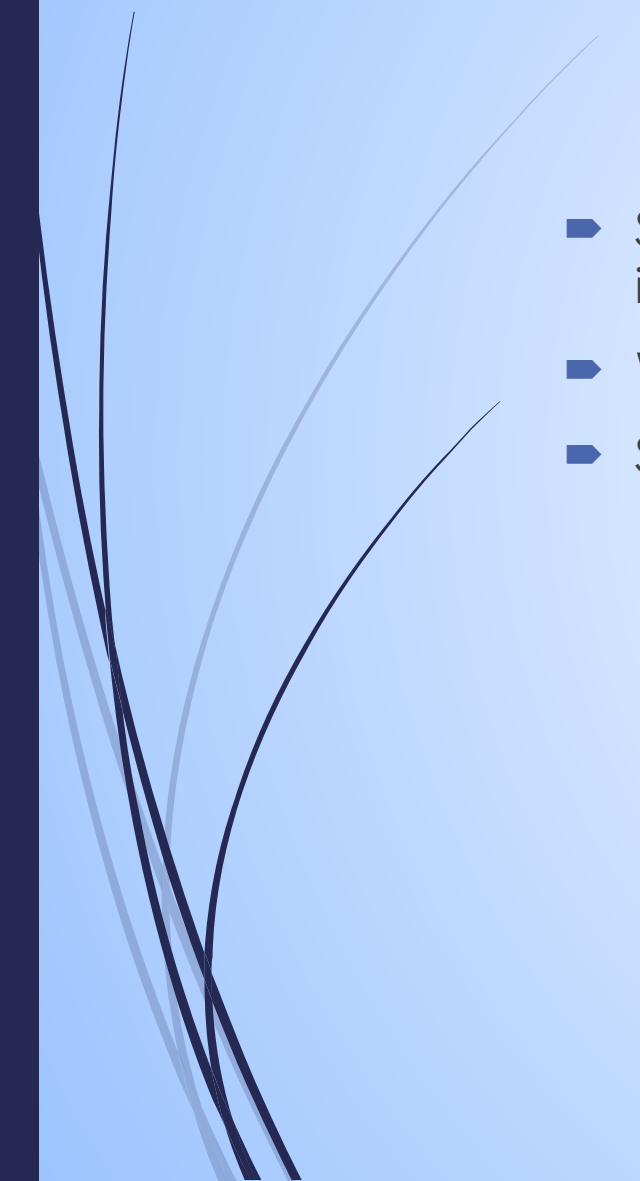
- ▶ Beratung von Bauwilligen (Landkreis Göttingen)
- ▶ Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren Hinweis auf § 9 Abs. 2 NBauO, z.B. in der Baugenehmigung (Landkreis Göttingen)
- ▶ Möglichkeit zur Gestaltung von Grünflächen durch örtliche Bauvorschriften und durch Festsetzungen im Bebauungsplan

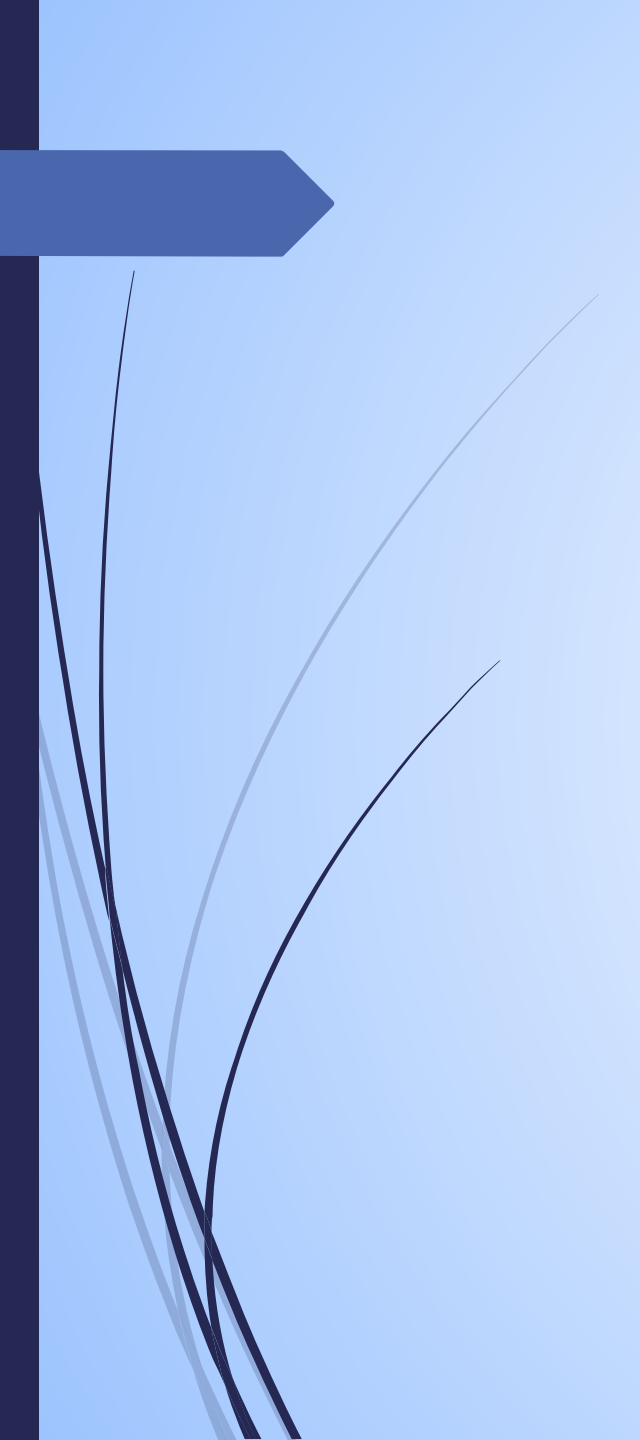
Weitere Handlungsoptionen

- ▶ Naturnahe Gestaltung öffentlicher Flächen (auch Vorbild!)
- ▶ Aufklärungsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen
 - ▶ Broschüre „Insektenvielfalt in Niedersachsen - und was wir dafür tun können“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/insektenvielfalt/insektenvielfalt-in-niedersachsen--und-was-wir-dafuer-tun-koennen-177015.htm>
 - ▶ Verteilung von kostenlosem Saatgut und Flyern zur naturnahen Gartengestaltung
 - ▶ Wettbewerbe
 - ▶ Prämien für den Rückbau von Schottergärten
 - ▶ Einbindung von Kitas, Schulen, Vereinen (Bildungsarbeit, Schulgarten etc.)



Weitere Handlungsoptionen

- ▶ Seien Sie selber Vorbild und gestalten ihren Garten naturnah und insektenfreundlich!
 - ▶ Weisen Sie andere Personen auf das Schottergartenverbot hin!
 - ▶ Schottergärten sind nicht pflegeleicht – ganz im Gegenteil!
- 



Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht.
(Marie von Ebner-Eschenbach)